



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA) zur Anpassung dieses Gesetzes an den GlüStV 2021 (Zweites Spielhallenrechtsänderungsgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA) zur Anpassung dieses Gesetzes an den GlüStV 2021 (Zweites Spielhallenrechtsänderungsgesetz)

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitzender FDP

Entwurf

**Zweites Gesetz zur
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen
im Land Sachsen-Anhalt
(Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA)
zur Anpassung dieses Gesetzes an den GlüStV 2021
(Zweites Spielhallenrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen.

(2) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient. Schank- und Speisewirtschaften oder Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen und keinen Spielhallencharakter im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung haben, sind keine Spielhallen.

§ 2

Erlaubnis

(1) Der Betreiber einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Gesetz.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag schriftlich erteilt, wenn keine der in Absatz 4 genannten Versagungsgründe vorliegen.

(3) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Sie kann widerrufen und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 4 recht-

fertigen würden, oder

2. der Betreiber einer Spielhalle in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz und der erteilten Erlaubnis obliegen.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderlaufen,
2. die in § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, des Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
5. eine Spielhalle einen Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet,
6. eine Spielhalle im baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist (Verbot von Mehrfachkonzessionen),
7. eine Spielhalle einen Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen, die regelmäßig ein Lebensalter von mindestens 6 Jahren aufweisen, aufgesucht werden, unterschreitet oder
8. ein Sozialkonzept gemäß § 3 Abs. 1 nicht vorgelegt wird.

(5) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem festgesetzten Mindestabstand nach Absatz 4 Nr. 5 und 7 zulassen, wenn:

- a. die Spielhalle, für die die Erlaubnis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verlängerung beantragt wird, am 1. Januar 2020 bestand,
- b. die Spielhalle von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden ist,
- c. die Betreiberin oder der Betreiber und die mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person über einen aufgrund einer Unterrichtung mit abschließender Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen, welcher mit dem Erlaubnisantrag nachzuweisen ist und
- d. das Personal der Spielhalle besonders geschult wird.

§ 3

Sozialkonzept

(1) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat der Erlaubnisinhaber ein Sozialkonzept zu entwickeln und umzusetzen, welches den Anforderungen des § 6 Abs.2 GlüStV 2021 genügt. Die Träger von Personalschulungen nach § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 GlüStV müssen mindestens in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland als Schulungsträger für Personalschulungen anerkannt sein. Als anerkannt gelten darüber hinaus die Schulungsträger, die von der für das Spielhallenrecht zuständigen obersten oder oberen Landesbehörde in Sachsen-Anhalt durch Erlass oder Rundverfügung als suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte im Hinblick auf das Glücksspiel in Spielhallen ausgewiesen sind.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 GlüStV 2021 findet Anwendung.

§ 4

Jugend- und Spielerschutz

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf der Zutritt zu Spielhallen nicht gewährt werden. Die Durchsetzung des Verbots ist durch eine Eingangskontrolle in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises oder anderer zur Identitätskontrolle geeigneter Dokumente zu gewährleisten.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. in der Spielhalle Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens, über Präventionsmöglichkeiten sowie Beratungs-, Hilfs- oder Therapiemöglichkeiten sichtbar ausliegt,
2. an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem und pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
3. nur Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aufgestellt werden, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist,
4. Spielregeln und Gewinnplan sowie Informationen zu Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit für Spieler leicht zugänglich sind, und
5. Informationen über Höchstgewinne mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust verbunden sind.

(3) Der Erlaubnisinhaber oder das von ihm beschäftigte Personal darf zum Zweck des Spieles

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüberhinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. den Spielern in der Spielhalle neben der Gewinnausgabe der nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Spielgeräte oder anderen Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewähren,
4. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
5. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
6. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(4) In einer Spielhalle dürfen keine technischen Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein.

§ 5

Anforderungen an die Gestaltung und Werbung

(1) Als Bezeichnung des Unternehmens nach § 1 Abs. 2 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(2) Eine Spielhalle darf von außen nicht einsehbar sein. Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(3) Art und Umfang der Werbung darf den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen. Sie darf nicht übermäßig sein. Werbung darf die besonderen Merkmale des Glücksspiels in Spielhallen herausheben. Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Soweit möglich sind Minderjährige als Empfänger der Zielgruppe auszunehmen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere darf sie keine unzutreffende Aussage über Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthalten. Sie muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust bzw. die von dem jeweiligen Spiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten. In der Werbung dürfen die Ergebnisse von Glücksspielen nicht als durch den Spieler beeinflussbar und Glücksspiele nicht als Lösung für finanzielle Probleme dargestellt werden. Werbung ist unzulässig, die den Eindruck erweckt, ein redaktionell gestalteter Inhalt zu sein. An einzelne Personen gerichtete Werbung darf nicht erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis Festlegungen zur Ausgestaltung der Werbung, insbesondere im Fernsehen und im Internet, vorzunehmen. Die Telekommunikation innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses ist ebenso zulässig wie Anrufe des Spielers oder des Spielinteressierten beim Erlaubnisinhaber. Werbung im Rahmen dieser Kontakte ist nur zulässig, soweit der Spieler oder der Spielinteressierte dazu seine Einwilligung erteilt hat.

(4) In Unternehmen nach § 1 ist es verboten,

1. Geräte aufzustellen oder zu betreiben, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, oder
2. alkoholhaltige Getränke zu verkaufen sowie Speisen und alkoholfreie Getränke unentgeltlich anzubieten.

§ 6 Spielverbotstage und Sperrzeit

(1) An folgenden Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet werden, das Spielen ist verboten:

1. am Karfreitag ganztägig,
2. am Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr,
3. am Buß- und Bettag ab 5 Uhr,
4. am Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr und
5. am Heiligabend ab 5 Uhr bis zum zweiten Weihnachtsfeiertag 5 Uhr.

(2) Das für das Spielhallenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Glücksspiele und Sperrzeitrecht zuständigen Ministerium, soweit es sich um unterschiedliche Ministerien handelt, Sperrzeiten für Spielhallen durch Verordnung festzulegen, wobei drei Stunden nicht unterschritten werden dürfen. In der Verordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

§ 7 Spielersperre

(1) Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Erlaubnisinhaber oder von dem von ihm beschäftigten Personal zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Spielsucht vom Spiel auszuschließen. Zur spielhallen- und spielformübergreifenden Durchsetzung von Spielersperren hat der Erlaubnisinhaber die Spielhalle insbesondere an das zentrale Spielersperrsystem nach §§ 8 ff. und 23 GlüStV 2021 anzuschließen und in der vorgeschriebenen Weise daran mitzuwirken bzw. die Mitwirkung daran zu veranlassen. Im Rahmen der Zugangskontrolle verhindert der Erlaubnisinhaber den Zutritt gesperrter Spieler nach Maßgabe des spielhallen- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems.

(2) Der Erlaubnisinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Dabei trägt der Erlaubnisinhaber die in Absatz 3 genannten

Daten in eine Sperrdatei ein, wobei der Eintrag auch vorzunehmen ist, wenn nicht alle Daten erhoben werden können. Der die Sperrung eintragende Erlaubnisinhaber teilt der betroffenen Person unverzüglich in Textform mit, dass für seine Person eine Sperre eingetragen ist, und informiert sie über das Verfahren zur Beendigung der Sperre. Die Sperre wird frühestens nach Ablauf eines Jahres aufgehoben, es sei denn, die eine Selbstsperre beantragende Person beantragt einen abweichenden Zeitraum, der jedoch drei Monate nicht unterschreiten darf, wobei im Falle der Angabe einer kürzeren Dauer als drei Monate dies als Angabe von drei Monaten gilt. Die weitere Pflicht des Erlaubnisinhabers nach § 8a Abs. 7 GlüStV 2021 findet Anwendung.

(3) Zum Zwecke der Einrichtung und Durchsetzung der Sperre sind die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer der Sperre in der zentralen Sperrdatei zu speichern und im Rahmen der Eingangskontrolle nach deren Abrufen aus der zentralen Sperrdatei zu verwenden. Diese Daten dürfen nicht für mit der Spielersperre nicht zu vereinbarende Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Die erhobenen Daten werden in der zentralen Sperrdatei geführt. Es dürfen folgende Daten erhoben und in der zentralen Sperrdatei gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre,
9. meldende Stelle und
10. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben.

Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateisystemen verarbeitet oder genutzt werden. § 23 Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 GlüStV 2021 findet ergänzende Anwendung.

(4) Durch die Absätze 1 und 2 Satz 1, 2. Alt. wird bezogen auf die Spielwilligen das Grundrecht der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt. Durch Absatz 3 wird bezogen auf die Spielwilligen das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

§ 8

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Spielhallen sind die Gemeinden. Diese unterstehen der Aufsicht der Landkreise als untere Aufsichtsbehörde; die kreisfreien Städte unterstehen unmittelbar der Aufsicht der oberen Aufsichtsbehörde.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Spielhallenrecht zuständige Landesressort.

§ 9

Befugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann die zur Einhaltung der §§ 3 bis 7 erforderlichen Anordnungen und sonstige Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, Testspiele mit Minderjährigen durchzuführen.

(2) Der Erlaubnisinhaber oder sein Stellvertreter (Betroffene) hat der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten An-

gehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Klagen und Widersprüche gegen Anordnungen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde nicht unverzüglich anzeigt,
4. entgegen § 3 seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, insbesondere ein Sozialkonzept zu entwickeln, die für die Umsetzung verantwortlichen Personen zu benennen, sein Personal vom Spiel auszuschließen und schulen zu lassen,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Zutritt zur Spielhalle gewährt,
6. seinen in § 4 Abs. 2 genannten Aufklärungs- und Aufstellungspflichten nicht nachkommt,
7. seinen Pflichten zum Spielerschutz nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
8. entgegen § 5 die Vorgaben zur Gestaltung der Spielhalle und zur Werbung nicht befolgt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 an den Spielverbotstagen die Spielhalle öffnet,
10. während der Sperrzeiten die Spielhalle geöffnet hält oder
11. entgegen § 7 Abs. 2 die dort genannten Personen nicht sperrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsbestimmungen zu Verbundspielhallen: Verordnungsermächtigung

(1) Die Erlaubnis nach § 2 ist für seit dem 1. Januar 2020 erlaubte Spielhallen im Verbund abweichend von § 2 Absatz 4 Nr. 6 für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig, wenn

1. die Betreiberinnen und Betreiber gemeinsam für ihre Spielhallen jeweils eine Erlaubnis beantragen,
2. alle Spielhallen jeweils von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
3. die Betreiberin oder der Betreiber und die mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen und
4. das Personal der Spielhalle jeweils besonders geschult wird.

Der Sachkundenachweis gemäß Satz 1 Nr. 3 ist mit dem Erlaubnisantrag nachzuweisen.

(2) Die im Wege der Zertifizierung nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis gemäß § 2 Absatz 1 ist auf maximal 15 Jahre zu befristen und darf unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beginns nicht länger als bis zum 30. Juni 2037 genutzt werden. Die Zertifizierung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Erlaubnis ist unter der Bedingung der Wiederholung der Zertifizierung nach Satz 2 zu erteilen. In die Erlaubnis ist aufzunehmen,

1. eine Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG LSA, nach der das Personal regelmäßig gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 besonders zu schulen ist,
2. ein Widerrufsvorbehalt unter Bezugnahme auf die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021.

(3) Mit Erteilung der Erlaubnisse für Spielhallen im Verbund im Wege der Zertifizierung nach Absatz 1 erlöschen alle bisherigen Erlaubnisse für diese Spielhallen.

(4) Unabhängig von der Befugnis einer akkreditierten Prüforganisation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, eine Verbundspielhalle zu zertifizieren, haben die nach § 8 zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der Regelungen des GlüStV 2021 zu überwachen.

(5) Die Prüforganisation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 muss gemäß ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle akkreditiert sein. Die Unterrichtung und die Prüfung des Sachkundenachweises, damit die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen mit den mit dem Betrieb einer Spielhalle zusammenhängenden Rechten und Pflichten sowie den daraus erwachsenen Gefahren vertraut sind, erfolgen gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4 durch in Sachsen-Anhalt anerkannte einschlägige Schulungsträger.

(6) Das für das Spielhallenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten für die Unterrichtung und die Prüfung des Sachkundenachweises zu bestimmen.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird gegenüber dem Erlaubnisinhaber das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) ist nach Ratifizierung durch alle Bundesländer am 01.07.2021 in Kraft getreten. Er schreibt die bisherigen Glücksspielstaatsverträge der Länder fort und enthält neben neuen und erstmaligen Bestimmungen zum Glücksspiel im Internet, insbesondere die bundesweite spielformübergreifende elektronische Spielersperre und die Errichtung einer Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Bundesländer. Diese Neuerungen sind auch für Spielhallen relevant und stellen zum Teil exklusiv auf das Recht der Spielhallen ausgerichtete Bestimmungen dar.

Auch im Hinblick auf Spielhallen erhöht und konkretisiert der GlüStV 2021 insbesondere die Anforderungen zum auf den Spielerschutz ausgerichteten Sozialkonzept und in diesem Rahmen insbesondere auch Vorgaben zu regelmäßig durchzuführenden Personalschulungen für das Aufsichtspersonal in den Spielstätten, für die Erlaubnisinhaber sowie für die Beauftragten für das Sozialkonzept. Sämtliche Elemente des für Spielhallen zwingenden Sozialkonzepts zielen darauf ab, den Jugend- und Spielerschutz im Sinne der Ziele des GlüStV 2021 nach dessen § 1 sicherzustellen, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

Demgegenüber bleibt die Erlaubnisbedürftigkeit der Errichtung und des Betriebes einer Spielhalle ebenso als Vorgabe des GlüStV 2021 bestehen (§ 24 Abs. 1 GlüStV 2021) wie die Pflicht zur Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Spielhallen (§ 25 Abs. 1 GlüStV 2021) und die Regelungen zur äußeren Gestaltung der Spielhalle (§ 26 Abs. 1 GlüStV 2021), indem davon keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen darf, bzw. durch eine besonders auffällige Gestaltung kein Anreiz für den Spielbetreiber geschaffen werden darf.

Neu geregelt im GlüStV 2021 ist das grundsätzliche Verbot der Erlaubnis von Spielhallen im baulichen Verbund in § 25 Abs. 2 GlüStV, wobei insoweit nach § 29 Abs. 4 GlüStV für am 01.01.2020 bestehende Spielhallen im baulichen Verbund für jeweils bis zu drei Spielhallen durch Landesrecht befristet eine Erlaubnis erteilt werden darf, soweit alle davon betroffenen Spielhallen insbesondere von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind.

Die Option für Härtefallregelungen ist im GlüStV 2021 entfallen. So wurde die bisherige Übergangsvorschrift des § 29 Abs. 4 GlüStV gestrichen und durch einen neuen § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 ersetzt.

Die Bestimmungen des GlüStV 2021 werden durch Art. 1 § 1 des Vierten Glücksspieländerungsgesetzes in das Landesrecht von Sachsen-Anhalt inkorporiert und erlangen de lege lata

als jüngere Rechtsakte im Falle einer Kollision mit Bestimmungen des (älteren) derzeit noch geltenden Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA) gegenüber diesem Anwendungsvorrang. Dies stellt auch der vierte Absatz des Runderlasses des Landesverwaltungsamtes vom 01.07.2021 klar. In Sachsen-Anhalt sind daher auch ohne eine Änderung des SpielhG LSA bereits sämtliche Vorgaben des GlüStV 2021 Teil des geltenden Landesrechts geworden.

Somit besteht aus juristischer Sicht in Sachsen-Anhalt bereits aktuell Rechtsklarheit, und die Aufsichtsbehörden über Spielhallen sind durch den Runderlass des Landesverwaltungsamtes vom 01.07.2021 angehalten worden, auf diese Weise die Rechtsanwendung rechtskonform durchzuführen.

Allerdings ist es für den Rechtsanwender einfacher, und es dient für ihn der Erleichterung der Rechtsanwendung, wenn zusätzlich auch durch Anpassung des SpielhG LSA an die Vorgaben des GlüStV 2021 Kollisionssituationen, die erst durch vorrangige Anwendung des jüngeren Rechts in rechtmäßiger Weise aufgelöst werden, vermieden werden. Diesem Zweck dient der hier vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Spielhallenrechtsänderungsgesetz).

Bei dieser Gelegenheit werden vereinzelt auch einige der dem Landesgesetzgeber vom GlüStV 2021 eingeräumten bzw. allgemein verbleibenden landesrechtlichen Spielräume ausgenutzt, und es werden neben der Umsetzung von Vorgaben des GlüStV 2021 auch spezifische landesrechtliche Regelungen bzw. Rechtsänderungen vorgenommen, deren Aufgreifen zwischenzeitlich erfolgte empirische spielsuchtbezogene Feststellungen bzw. Erfahrungen der bisherigen Verwaltungspraxis nahegelegt haben, etwa im Hinblick auf die Beendigung der Berücksichtigung der auf Kleinkinder bezogenen Betreuungseinrichtungen hinsichtlich der Abstände zu Spielhallen bzw. die klare Regelung eines Rauchverbotes.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf enthält daher hauptsächlich die nach dem GlüStV 2021 zwingenden Ergänzungen bzw. Streichungen im bisherigen SpielhG LSA wie auch einzelne bei dieser Gelegenheit vorgenommene aus Landessicht sinnvolle Änderungen, die der vom GlüStV 2021 nicht eingeschränkten Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers unterliegen.

Im Rahmen dieser Änderung des SpielhG LSA ist zu beachten, dass sich sämtliche Festlegungen des GlüStV 2021 im geänderten SpielhG wiederfinden müssen, sei es wiederholend, sei es durch die regelmäßig vorgenommene Rückverweisung auf bestimmte Normen des GlüStV 2021. Durch Inkrafttreten der Änderung des SpielhG erlangt dieses als gegenüber § 1 des Vierten Glücksspieländerungsgesetzes jüngeres Landesrecht Vorrang gegenüber dem GlüStV 2021. Im Falle einer Kollision des geänderten SpielhG LSA mit bestimmten zwingenden Festlegungen des GlüStV 2021 wäre daher der GlüStV 2021 überwunden, und aus diesem Staats-

vertrag resultierende Rechte und Pflichten des Landes Sachsen-Anhalt wären nicht mehr erfüllt, während gegenwärtig durch den gegenüber dem aktuellen SpielhG LSA jüngeren § 1 des Vierten Glücksspieländerungsgesetzes der Anwendung der Normen des GlüStV 2021 in Sachsen-Anhalt noch Rechnung getragen wird.

Von der den Ländern in § 25 Abs. 3 GlüStV 2021 ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit, die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen zu begrenzen, wird im SpielhG LSA kein Gebrauch gemacht.

Handlungsbedarf aufgrund einer problematischen „Zusammenballung“ von Spielhallen in bestimmten Gemeinden von Sachsen-Anhalt konnte bisher nicht festgestellt werden.

B. Zu Artikel 1 - Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA)

1. Allgemeines

Bezugnehmend auf die den einzelnen Bundesländern in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 eingeräumte Option, vorübergehend und unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen vom Verbot der Mehrfachspielhallen gemäß § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 abzusehen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Sachsen-Anhalt ergreift unter Berücksichtigung anderer Entscheidungen seiner Nachbarbundesländer mit diesem Gesetz diese Option und nimmt damit in Grenznähe etwaige Spielerwanderungen nach Sachsen-Anhalt in Kauf, wobei nicht absehbar ist, ob überhaupt bzw. inwieweit Mehrfachspielhallen für den Spieler tatsächlich attraktiver sind und eine solche „Wanderung“ auszulösen geeignet sind.

Durch diese gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 befristete und nur unter besonderen Voraussetzungen dem Landesgesetzgeber eingeräumte Ermöglichung von Mehrfachspielhallen im Rahmen einer geänderten Übergangsbestimmung (§ 11) schränkt dieses Gesetz das Verbot von Mehrfachkonzessionen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 ein.

Angesichts des durch die Weiterentwicklung des bundesweiten Glücksspielrechts aufgrund des GlüStV 2021 soll trotz des nur punktuellen Anpassungsbedarfs des SpielhG LSA eine vollständige Neuregelung des SpielhG LSA beschlossen. Anpassungen werden im Folgenden erläutert.

2. Im Einzelnen

a. Zu § 2

§ 2 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des Gesetzes.

Der Mindestabstand in § 2 Absatz 4 Nr. 5 dient vorwiegend der Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht. Er ist ab der Außenwand der jeweiligen Spielhalle zu bemessen. Durch die erforderliche Überwindung einer räumlichen und zeitlichen Distanz wird der Zusammenhang zwischen leichter Verfügbarkeit und Griffnähe eines weiteren Spielangebots und einem verstärkten Nachfrageverhalten des Spielers unterbrochen.

In § 2 Absatz 4 Nr. 7 wird der gebotene Mindestabstand zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden auf solche Einrichtungen begrenzt, die auf Kinder ausgerichtet sind, die regelmäßig ein Mindestalter von 6 Jahren aufweisen. Glücksspielangebote zeigen aufgrund empirischer Feststellungen keine Wirkung auf Kinder unter 6 Jahren, also auf Vorschulkinder, sodass zu Einrichtungen, wo sich regelmäßig solche jüngeren Kinder aufhalten, aus Gründen des Jugendschutzes kein Mindestabstand einer Spielhalle sachlich angezeigt ist. Da die bisherige Einschränkung des Spielhallenbetriebs objektiv nicht mehr gerechtfertigt ist, ist sie zu streichen.

Im Rahmen der Bezugnahme in § 2 Absatz 4 Nr. 8 erfolgt eine Anpassungsänderung zur im § 3 vorgenommenen Änderung.

§ 2 Absatz 6 enthält eine Regelung, die ein Abweichen vom Mindestabstand in besonders gelagerten Einzelfällen, bei Vorliegen besonderer Qualitätsstandards vorsieht; dadurch werden unbillige Härten vermieden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der GlüStV 2021 hat hinsichtlich des Mindestabstandes zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gar keine und zum Mindestabstand zwischen Spielhallen keine einheitlichen Vorgaben gemacht und die nähere Ausgestaltung der Mindestabstandsgebote den einzelnen Ländern überlassen. Ausnahmen von Absatz 4 Nr. 5 und 7 sind nur für Spielhallen möglich, die am 1. Januar 2020 bestanden.

b. Zu § 3

In § 3 werden die Anforderungen an das Sozialkonzept der Spielhallen festgelegt. Zur Gewährleistung der Einhaltung aller Elemente des GlüStV 2021 wird auf die einschlägigen Bestimmungen des GlüStV 2021 Bezug genommen.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird als Ziel die Sicherstellung des Jugend- und Spielerschutzes ausdrücklich erwähnt. Satz 2 enthält nunmehr den ausdrücklichen Hinweis zur Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzeptes, das den einschlägigen Vorgaben des GlüStV 2021 entspricht. Die Sätze 3 und 4 legen die Feststellung geeigneter Schulungsträger fest.

§ 3 Absatz 2 enthält nunmehr den Verweis auf die einschlägigen Festlegungen im GlüStV 2021. Vor diesem Hintergrund entfällt die bisherige eigenständige Auflistung an dieser Stelle im Gesetz.

c. Zu § 4

§ 4 Absatz 2 Nrn. 3 und 4 erfahren wegen der Einfügung der folgenden Nr. 5 eine redaktionelle Anpassung.

In § 4 Absatz 2 wird die Nr. 5 neu eingefügt, um der Vorgabe des GlüStV 2021 zu entsprechen, wonach bei Informationen über Höchstgewinne über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust aufgeklärt werden muss.

d. Zu § 5

Die Möglichkeiten der Werbung sind im GlüStV 2021 erweitert und dabei auch konkretisiert worden. Von dieser Öffnung und Differenzierung wird im Gesetzentwurf Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund wird im § 5 der Absatz 3 zur Berücksichtigung der durch den GlüStV 2021 modifizierten Bestimmungen zur Werbung geändert:

So wird im Satz 1 von § 5 Absatz 3 darauf Bezug genommen, dass Art und Umfang der Werbung den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen dürfen.

Im Satz 2 wird deutlich gemacht, dass die Werbung nicht übermäßig sein darf.

Im Satz 3 wird darauf hingewiesen, dass Werbung jedoch die besonderen Merkmale des Glücksspiels in Spielhallen hervorheben darf.

Im Satz 5 wird festgelegt, dass Minderjährige als Empfänger der beworbenen Zielgruppe auszunehmen sind.

Satz 6 verbietet nicht nur irreführende Werbung, er verbietet auch unzutreffende Aussagen über Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne.

Satz 7 enthält eine redaktionelle Verdeutlichung.

Die Sätze 8 ff. enthalten zusätzliche Festlegungen zur Werbung, die weitgehend dem GlüStV 2021 entstammen.

Im § 5 Absatz 4 Satz 1 wird ausdrücklich verboten, dass in Spielhallen Geräte aufgestellt oder betreiben werden, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden (Nr. 1), alkoholhaltige Getränke zu verkaufen bzw. Speisen und alkoholfreie Getränke unentgeltlich anzubieten (Nr. 2). Die Verbote der Nrn. 1 und 2 zielen darauf ab, die Spielerin oder den Spieler nicht dazu zu verleiten, ihren oder seinen Aufenthalt in einer Spielhalle zu verlängern und durch den Spieler oder die Spielerin privilegierende Umstände das Glücksspiel indirekt zu fördern. Spieler sollen nicht durch angenehme Rahmenbedingungen, die inhaltlich nichts mit dem Spiel zu tun haben, in Spielhallen „gelockt“ und zum Glücksspiel „verführt“ werden.

e. Zu § 6

§ 6 Absatz 2 wird redaktionell insoweit geändert, dass ohne Nennung eines bestimmten Ministeriums das Ressort zur Festlegung von Sperrzeiten für Spielhallen durch Verordnung ermächtigt wird, dass für das Spielhallenrecht zuständig ist. Soweit sich zukünftig die Abgrenzung von Landesressorts zueinander und somit deren Zuständigkeiten, hier in Bezug auf das Spielhallenrecht, ändern sollte, bedürfte es nicht mehr einer diese Zuständigkeitsverlagerung (innerhalb der Landesregierung) nachvollziehenden Änderung dieses Gesetzes. Durch Entlastung des parlamentarischen Gesetzgebers vom bloßen Nachvollziehen exekutiver Entscheidungen dient diese Änderung dem in der Koalitionsvereinbarung niedergelegten Bürokratieabbau.

An der gegenüber anderen Bundesländern geringen Festlegung von Sperrzeiten ändert sich nichts, sodass von der Ermächtigung im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung kein Gebrauch gemacht wird, die Ermächtigungskompetenz allerdings beibehalten wird. In der Sache besteht aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes keine Veranlassung die Sperrzeitverordnung des Landes Sachsen-Anhalt bezogen auf Spielhallen zu ändern. Zum einen haben Minderjährige gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 überhaupt keinen Zutritt zu Spielhallen, sodass zum Schutz dieser Personengruppe auch keine weitgehenden Sperrzeiten erforderlich sind, zum anderen verstärkt die Möglichkeit einer auch Nachtstunden einbeziehenden Öffnung von Spielhallen nicht die Spielsucht, da das Glücksspiel regelmäßig nicht zu Schlafenszeiten ausgeübt wird. Folglich gebietet auch der Spielerschutz keine extensiven Sperrzeiten.

Angesichts der durch den GlüStV 2021 vorgenommenen Legalisierung von Online-Glücksspiel, das „rund um die Uhr“ möglich ist, hätten extensive Sperrzeiten für Spielhallen eine die Spielhallen diskriminierende Wirkung. Diese soll durch Beibehaltung der unveränderten Sperrzeiten vermieden werden.

Die im Gesetz beibehaltene Sperrzeit für Spielhallen von mindestens 3 Stunden ist erforderlich, da diese Mindestsperrzeit in § 26 Abs. 2 GlüStV 2021 vorgegeben ist.

f. Zu § 7

Der GlüStV 2021 modifiziert und erweitert weitgehend die Regelungen zur Spielersperre. Zentrale Neuerung ist die zwingende Einbindung jeder Spielhalle in das bundesweite zentrale Spielersperrsystem. Angesichts der fortbestehenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf die Gerätetechnik von Glücksspielgeräten muss die im Bereich der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegende Eingangskontrolle zu Spielhallen genutzt werden, um die Spielersperre umzusetzen.

§ 7 Absatz 1 nimmt nunmehr Bezug auf die für die zentrale Spielersperre einschlägigen Bestimmungen des GlüStV 2021 und verweist darauf, dass die Prüfung gesperrter Spieler im Rahmen der Zugangskontrolle zur Spielhalle zu erfolgen hat.

§ 7 Absatz 2 greift die einschlägigen Regelungen des GlüStV 2021 zur zentralen Spielersperre auf.

§ 7 Abs. 3 listet die in der zentralen Sperrdatei nach dem GlüStV 2021 aufzunehmenden Daten des gesperrten Spielers auf und legt die auf die Spielersperre begrenzte Zweckbindung dieser Daten fest.

Angesichts der insbesondere im Falle einer Fremdsperre erhobenen Daten des gesperrten Spielers weist § 7 Abs. 4 ausdrücklich auf die insoweit eingeschränkten Grundrechte hin.

g. Zu § 8

§ 8 benennt bezogen auf Spielhallen die zuständigen Aufsichtsbehörden in Sachsen-Anhalt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist diese Normierung klarer, konkreter und umfassend.

§ 8 Absatz 1 legt fest, dass für die unmittelbare Überwachung der Spielhallen die Gemeinden zuständig sind, und diese von den Landkreisen beaufsichtigt werden, und, soweit es sich um kreisfreie Städte handelt, die Aufsicht vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen wird.

§ 8 Absatz 2 legt das Landesverwaltungsamt als obere Aufsichtsbehörde fest.

§ 8 Absatz 3 legt fest, dass das für das Spielhallenrecht zuständige Landesressort die oberste Aufsichtsbehörde ist.

h. Zu § 11

Die bisherige Übergangsbestimmung des § 11 wird gestrichen.

Der bisherige § 11 Absatz 1 hat sich durch Zeitablauf inzwischen erledigt, sodass an dieser Stelle eine Rechtsbereinigung durchzuführen ist.

Das in § 11 Absatz 2 enthaltene Ermessen, zur Vermeidung unbilliger Härten für einen angemessenen Zeitraum von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 2 Abs. 4 Nrn. 1, 5, 6 und 7 zu befreien, war ebenfalls zu streichen, da der GlüStV 2021 entsprechende Härtefallregelungen nicht mehr toleriert.

Demgegenüber wird die dem Landesgesetzgeber in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 eingeräumte Option einer befristeten und unter bestimmten Voraussetzungen gewährten Zulassung von bis zu drei Spielhallen im Verbund mit diesem Gesetz ergriffen und abweichend vom allgemeinen Verbot von Mehrfachkonzessionen in § 2 Absatz 4 Nr. 6 als neue Übergangsbestimmung im § 11 verortet.

Diese Zulässigkeit von Mehrfachspielhallen unter den im Einzelnen insbesondere dem § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 entnommenen Voraussetzungen wird auf 15 Jahre und längstens bis zum 30. Juni 2037 befristet.

§ 11 in seiner nunmehr geänderten Fassung greift die vom GlüStV 2021 vorgegebenen Bedingungen für Mehrfachspielhallen umfänglich auf, um keinen Widerspruch des Landesrechts zu Verpflichtungen von Sachsen- Anhalt nach dem GlüStV 2021 zu erzeugen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der GlüStV 2021 aufgrund der bereits seit Jahren bestehenden Festlegung, Mehrfachspielhallen einzuschränken bzw. abzuschaffen, keine neuen Mehrfachspielhallen toleriert werden, sodass in § 1 Satz 1 klargestellt wird, dass diese Übergangsregelung nur für Mehrfachspielhallen in Betracht kommt, die seit dem 1. Januar 2020 erlaubt sind. Dies bedeutet, dass Mehrfachspielhallen, deren aktuelle Erlaubnis nach dem 1. Januar 2020 datiert, nicht von dieser Übergangsregelung erfasst werden. Gleiches gilt für einen zumindest zeitweise rechtswidrigen Betrieb von Mehrfachspielhallen nach dem 1. Januar 2020.

Die Prüforganisation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 hat gemäß ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle akkreditiert zu sein. Die DIN EN ISO/IEC 17065 enthält Grundsätze für die Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen und definiert Anforderungen an die Kompetenz und Unparteilichkeit von Zertifizierungsstellen, die ihre Leistungen anbieten.

Zur Festlegung der Anforderungen an den im § 11 geforderten Sachkundenachweis bedarf es ergänzender Regelungen in einer Verordnung des für das Spielhallenrecht zuständigen Landesressorts, sodass § 11 Absatz 6 eine entsprechende Verordnungsermächtigung enthält. Der Entwurf einer solchen Verordnung wird nachrichtlich diesem Gesetzentwurf beigelegt.

i. Zu § 13

Die durch Bestimmungen dieses Gesetzes eingeschränkten Grundrechte sind gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG zu benennen. Dies erfolgt im § 13 in Bezug auf das hier eingeschränkte Grundrecht der Berufsfreiheit.

C. Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Zur Herbeiführung einer zeitnahen Anpassung des modifizierten SpielhG LSA an die Vorgaben des GlüStV 2021 sowie zur Durchführung einiger weiterer zweckdienlicher Festlegungen ist ein möglichst kurzfristiges Inkrafttreten der vorgenommenen Änderungen sinnvoll.

Anhaltspunkte für ein abweichendes Inkrafttreten bestimmter Regelungen dieser Änderung des Gesetzes bestehen nicht, so¹⁷ dass alle Rechtsänderungen zum selben zeitnahen Zeitpunkt in Kraft treten können und auch sollen.